

## Standards und Anerkennungsrichtlinien Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V.

Präambel .....	1
1 Ziel der Standards und Anerkennungsrichtlinien .....	2
2 Anerkennungsverständnis .....	2
3 Voraussetzungen und Empfehlungen.....	2
3.1 Anerkennung.....	3
3.2 Sonderweg für die Anerkennung.....	4
3.3 Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung).....	5
4 Supervision .....	6
5 Intervision.....	6
6 Antragstellung .....	6
7 Bearbeitungsgebühren .....	6
8 Bearbeitung des Antrags .....	7
9 Zertifikat .....	7
10 Erfahrungsbericht Anerkennungsverfahren.....	8
11 Übersicht: Ablauf Anerkennungsverfahren (Erst-Anerkennung) .....	8

### Präambel

Der Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V. ist ein deutschsprachiger Fachverband für Gewaltfreie Kommunikation (GFK). Er wurde 2010 gegründet. Seine Mitglieder setzen sich für die Verbreitung der GFK in allen gesellschaftlichen Bereichen ein, z.B. als Trainerinnen und Trainer, Beratende und Coaches, Mediatorinnen und Mediatoren, pädagogisch Tätige, in Familien und in Beziehungen des beruflichen und privaten Lebens. Dadurch tragen sie zu einem Miteinander bei, in dem die Bedürfnisse aller beachtet und gewürdigt werden.

Die GFK wurde von dem amerikanischen Psychologen Dr. Marshall B. Rosenberg (1934-2015) entwickelt. Sie baut auf den Erkenntnissen der humanistischen Psychologie von Carl Rogers auf. Seit den 1970er Jahren wird sie weltweit weitergegeben und in der Klärung von Konflikten angewendet. Im Mittelpunkt steht die wertschätzende empathische Verbindung in dem Vertrauen, dass Lösungen bei Störungen oder Konflikten dann gefunden werden können, wenn die Anliegen aller Beteiligten gehört und respektiert werden. Menschen erfahren und lernen durch Empathie, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und eigenständig Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Ziele des Fachverbandes Gewaltfreie Kommunikation e. V. sind die Förderung und Verbreitung der GFK sowie die Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Weitergabe der Gewaltfreien Kommunikation in Praxis, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Mitglieder des Fachverbandes handeln nach den Leitlinien der GFK, indem sie sich und anderen aufrichtig und empathisch begegnen. Entscheidungen im Fachverband werden, wo zulässig, im Konsens getroffen, damit diese möglichst von allen mitgetragen werden, sofern es keine schwerwiegenden Einwände gibt.

## 1 Ziel der Standards und Anerkennungsrichtlinien

Die Standards und Anerkennungsrichtlinien dienen der Transparenz der Qualitätskriterien des Anerkennungsverfahrens „TrainerIn Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ (kurz: *Fachverband*).

Dabei bilden diese Richtlinien die standardisierten Prozesse ab, um damit die Qualität des Anerkennungsverfahrens zu sichern. Zur Qualitätssicherung sind Verständnis der inneren Haltung der GFK und Methodik der GFK gleichermaßen wichtig.

Das Anerkennungsverfahren steht allen offen.

## 2 Anerkennungsverständnis

Das ethische Selbstverständnis des Fachverbandes bildet die Grundlage für die Anerkennung. (→ Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis)

Die durch den Fachverband anerkannten TrainerInnen haben ein fundiertes Verständnis der inneren Haltung der GFK und können die GFK im beruflichen und privaten Alltag anwenden sowie mit eigenen Konflikten konstruktiv umgehen:

- Sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die GFK zur eigenen Konfliktklärung
- Sie entwickeln ihre gewaltfreie Grundhaltung kontinuierlich weiter

## 3 Voraussetzungen und Empfehlungen

Die Voraussetzungen und Empfehlungen für die Anerkennung (→ 3.1), den Sonderweg der Anerkennung (→ 3.2) und die Re-Anerkennung (→ 3.3) gliedern sich in Formale (F), Inhaltliche (I) und Verständnis-Bezogene (V).

Folgende Tabelle gibt zur Klarheit eine Übersicht der einzelnen Punkte.

Auf diese wird im Weiteren inhaltlich eingegangen und sind so auch im Antrag wieder zu finden.

### F) Formale Voraussetzungen

	Anerkennung	Sonderweg	Re-Anerkennung
Vollmitgliedschaft	F1		
Bearbeitungsgebühr	F2A	F2S	F2R
Teilnahme Videokonferenz	F3		
Lebenslauf	F4		
Nachweis CNVC-Zertifizierung		F5	

### I) Inhaltliche Voraussetzungen

GFK-Kompetenzerwerb	I1		
Seminarkonzept	I2		
Eigene Trainings	I3A		I3R
Konfliktdokumentation	I4A		I4R
Weiterbildung			I5
Netzwerken	empfohlen		I6

### V) Verständnisbezogene Voraussetzungen zur GFK und deren Anwendung

Ethisches Selbstverständnis	V1		
GFK-Prozess-Kenntnisse	V2		
Schlüsselunterscheidung	V3		
Supervisionsbereitschaft	V4		
Methodenklarheit	V5		

### 3.1 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Fachverband wird jeweils für fünf Jahre befristet erteilt.  
Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.  
Informationen über die Gebühren sind zu finden unter → 7.

#### Formale Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- F1)** Vollmitgliedschaft im Fachverband
- F2A)** Entrichtung der Gebühr zur Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens (siehe → 7)
- F3)** Teilnahme an einer der Videokonferenzen betr. des Anerkennungsverfahrens
- F4)** Lebenslauf

#### Inhaltliche Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens:

- I1)** 280 Stunden<sup>1</sup> oder mehr Teilnahme an GFK-Trainings (keine Assistenz, Hospitanz, Co-Training, keine Übungsgruppenstunden etc.) bei mindestens drei<sup>2</sup> unterschiedlichen vom Fachverband oder vom Center for Nonviolent Communication (CNVC) zertifizierten TrainerInnen (innerhalb von 15 oder mehr Monaten), davon 70 oder mehr Stunden in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit den gleichen Teilnehmenden

#### Übergangsregelung:

Bis Ende 2012 werden Trainings aller GFK-TrainerInnen angerechnet. Ab 01.01.2013 werden ausschließlich Trainings von TrainerInnen berücksichtigt, die vom Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e. V. anerkannt oder durch das CNVC zertifiziert sind.

- I2)** Seminarkonzept für ein zwei- bis dreitägiges, selbst durchgeführtes GFK-Training. (→ Anlage 5: Leitfaden Seminarkonzept)
- I3A)** 40 oder mehr Präsenz-Stunden<sup>3</sup> eigene GFK-TrainerInnen-Tätigkeit in Seminaren und optional teilweise in Übungsgruppen.
- I4A)** Drei dokumentierte Prozesse von eigenen Konfliktklärungen,
  - in denen man selbst involviert war,
  - aus unterschiedlichen Bereichen,
  - davon mindestens einer aus der eigenen Tätigkeit als TrainerIn.
  - Zwei Konfliktklärungen sind in Supervision zu reflektieren (→ 4).
  - Eine Konfliktklärung ist in kollegialer Intervision zu reflektieren (→ 5).

Für die Konfliktklärungen sind folgende Anlagen heranzuziehen:

- Anlage 4: Leitfaden Konfliktdokumentation
- Anlage 8: Supervisionsleitfaden.

Wir verstehen unter der Konfliktdokumentation die Darstellung des aktiven Ansprechens der Störung/des Konflikts sowie des erfolgten Dialogs, aus dem sich die Haltung und Sprache des Modells der Gewaltfreien Kommunikation nachvollziehen lassen. Die Konfliktdokumentation hat zum Ziel, die eigene Haltung sowie die dazugehörige Anwendung der Sprache des

<sup>1</sup> Gemeint sind Zeitstunden, d.h. eine Stunde mit 60 Minuten.

<sup>2</sup> Diese Anzahl gilt ab 01.01.2014. TrainerInnen-Teams, die ein Training gemeinsam leiten, gelten als ein/e TrainerIn.

<sup>3</sup> Gemeint sind Trainings, die TrainerIn persönlich anwesend leiten und keine webbasierten oder Telefon-Seminare.

Modells der Gewaltfreien Kommunikation anhand eines Konflikts mit einer anderen Person zu reflektieren. Es geht also in der Dokumentation nicht um die Beschreibung der Klärung eines inneren Konflikts, sondern gerade um die Darstellung des aktiven Ansprechens der Störung/des Konflikts sowie des erfolgten Dialogs.

**Auf dem Antragsformular sind nachfolgenden Punkte zum GFK-Verständnis zu bestätigen:**

- V1)** Anerkennung unseres ethischen Selbstverständnisses  
(Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis.)
- V2)** Schriftliche Bestätigung der eigenen Kenntnis zu den GFK-Prozessen  
(Anlage 2: GFK-Prozesse)
- V3)** Eigene Kenntnisse zu den Schlüsselunterscheidungen der GFK  
(Anlage 3: Schlüsselunterscheidungen)
- V4)** Bereitschaft zur Supervision
- V5)** Bereitschaft, bei der Weitergabe der GFK diese von anderen Konzepten, Methoden und Philosophien klar zu trennen, um die Integrität der GFK zu bewahren.

**Wir empfehlen:**

- Kontinuierliche Rückmeldungen von den Teilnehmenden zu eigenen Seminaren.
- Fachbezogenes Literaturstudium.
- Regelmäßige Teilnahme und / oder Leitung von GFK-Übungsgruppen.
- Hospitanzen, Assistenzen oder Co-Training bei anderen GFK-TrainerInnen.
- Mitarbeit in einer Gruppe von GFK-TrainerInnen:  
z.B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Intervision, Netzwerkarbeit.

### **3.2 Sonderweg für die Anerkennung**

Zertifizierten TrainerInnen des Center for Nonviolent Communication (CNVC) steht folgender Sonderweg für die Anerkennung offen, sofern eine Zertifizierung/ Re-Zertifizierung innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt ist.

**Formale Voraussetzungen für die Anerkennung auf dem Sonderweg sind:**

- F1)** Voll-Mitgliedschaft im Fachverband
- F2S)** Überweisungsbeleg über den Betrag für die Anerkennung Sonderweg (siehe → 7)
- F4)** Lebenslauf
- F5)** Nachweis über die Zertifizierung/ Re-Zertifizierung durch das CNVC  
(innerhalb der letzten fünf Jahre)

**sowie die Bestätigung über:**

- V1)** die Anerkennung unseres ethischen Selbstverständnisses (→ Anlage 1).
- V4)** der Bereitschaft zur Supervision.
- V5)** die Bereitschaft, bei der Weitergabe der GFK diese von anderen Konzepten, Methoden und Philosophien klar zu trennen, um die Integrität der GFK zu bewahren.

Die Laufzeit der Anerkennung durch den Fachverband endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Zertifizierung/ Re-Zertifizierung durch das CNVC.

Für TrainerInnen, die auf dem Sonderweg anerkannt werden, gelten für die Verlängerung der Anerkennung die regulären Anforderungen (→ 3.3).

### **3.3 Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung)**

Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.

Für die Verlängerung der Anerkennung ist das Belegen der kontinuierlichen, eigenen Tätigkeit mit GFK und die persönliche Weiterbildung anhand von Nachweisen und Dokumentationen erforderlich.

#### **Formale Voraussetzungen hierfür sind:**

**F1)** Vollmitgliedschaft im Fachverband

**F2R)** Entrichtung der Gebühr zur Bearbeitung des Re-Anerkennungsverfahrens (siehe → 7)

#### **Inhaltliche Voraussetzungen für die Re-Anerkennung sind:**

**I3R)** 175 Präsenz-Stunden in der Leitung eigener GFK-Trainings

**I4R)** Zwei dokumentierte Prozesse von eigenen Konfliktklärungen,

- in denen man selbst involviert war,
- aus unterschiedlichen Bereichen,
- davon einer aus der eigenen Tätigkeit als TrainerIn.
- Beide Konfliktklärungen sind in Supervision zu reflektieren (→ 4).

Für die Konfliktklärungen sind folgende Anlagen heranzuziehen:

- Anlage 4: Leitfaden Konfliktokumentation
- Anlage 8: Supervisionsleitfaden

**I5)** Weiterentwicklung und Weiterbildung von 56 oder mehr Stunden, davon mindestens 28 in GFK-Trainings. Vorstandsmitglieder des Fachverbandes, die an 6 Tagen oder 75 % der Vorstandssitzungen in einem Jahr teilgenommen haben, haben die Möglichkeit sich hierfür pro Jahr 7 Stunden Weiterbildung anrechnen zu lassen.

**I6)** Teilnahme an vier offenen regionalen oder überregionalen TrainerInnen Treffen zur kontinuierlichen Vernetzung<sup>4</sup>.

#### **Wir empfehlen:**

- Ein Training bei einem/einer TrainerIn, bei dem/der man bisher kein Training besucht hat.
- Teilnahme an regionalen Treffen und Mitarbeit in GFK-Fachgruppen.
- Teilnahme an einer kontinuierlichen kollegialen Intervisionsgruppe als Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen GFK-TrainerInnen.

Fehlende Unterlagen für die Verlängerung der Anerkennung können auf Antrag, der spätestens mit dem Ablauf der Anerkennung zu stellen ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anerkennung

---

<sup>4</sup> Für die Verlängerung der Anerkennung gilt die Teilnahme an mindestens vier offenen TrainerInnentreffen (Minimum ein Tag pro TrainerInnentreffen) in fünf Jahren. Als TrainerInnentreffen zählen bisher die Veranstaltungen der jeweiligen Netzwerke in Niederkaufungen, München, Steyerberg, Rhein-Main und Österreich, die Fachtagungen des Fachverbandes ab 2016, der D-A-CH Kongress sowie die AusbilderInnenkonferenz.

nachgereicht werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Verlängerungsfrist von 5 Jahren, die mit Ablauf der Anerkennungsfrist beginnt.

Nach der zweiten Verlängerung der Anerkennung, und damit einem Zeitraum von 15 Jahren, kann die Anerkennung unter folgenden, vereinfachten Voraussetzungen lebenslang erhalten bleiben:

**F1)** Vollmitgliedschaft im Fachverband

**F2R)** Entrichtung der Gebühr zur Bearbeitung der Verlängerung der Anerkennung (siehe → 7)

Auch dieser Antrag ist jeweils neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.

#### **4 Supervision**

Supervision im Sinne dieser Standards ist die Reflexion des eigenen Handelns im Feld der GFK, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von anerkannten TrainerInnen, die entweder über die Anerkennung des Fachverbandes oder die Zertifizierung des CNVC verfügen. Näheres zur Supervision ist im Leitfaden Supervision (→ Anlage 8) geregelt.

#### **5 Intervision**

Intervision im Sinne dieser Standards ist die GFK-Arbeit eigenverantwortlicher Lerngruppen (zwei Personen oder mehr) und dazu kollegiales Feedback z. B. durch:

- Rollenspiel
- Konfliktanalyse
- Fallbesprechung
- Literaturstudium

Wir empfehlen den Leitfaden Supervision (→ Anlage 6) für die Intervision entsprechend zu nutzen.

#### **6 Antragstellung**

Die Antragstellenden senden ihre Unterlagen an die Geschäftsstelle des Fachverbandes. Das Antragsformular für das Antragsverfahren findet sich auf unserer Webseite zum Herunterladen.

**Folgende Dokumente sind für den Antrag zu beachten:**

- Anlage 1: Ethisches Selbstverständnis
- Anlage 2: Wichtige Prozesse der GFK
- Anlage 3: Schlüsselunterscheidungen der GFK
- Anlage 4: Leitfaden Konfliktokumentation
- Anlage 5: Leitfaden Seminarconcept
- Anlage 6: Leitfaden Supervision
- Anlage 7: Übersicht: Anerkennung

#### **7 Bearbeitungsgebühren**

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

- Erst-Anerkennung: 300 €

- Anerkennung - Sonderweg für CNVC-TrainerInnen: 50 €
- Verlängerung der Anerkennung (Re-Anerkennung): 180 €

## 8 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über Eingang der Antragsunterlagen durch die Geschäftsstelle des Fachverbandes.
- Eventuell fehlende Unterlagen werden von der Geschäftsstelle des Fachverbandes nacherbeten. Der Antrag wird formal abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vollständig nachgereicht werden.
- Persönliche Kontaktaufnahme durch die betreuende Person aus der Anerkennungskommission.
- Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch die Anerkennungskommission.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungszeit des Antrags beträgt etwa 3 Monate, sofern die Unterlagen die Anerkennungskriterien erfüllen.
- Falls Nacharbeiten erforderlich sind, kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Damit die Gesamtbearbeitung jedoch i.d.R. innerhalb von 6 Monaten erfolgen kann, sollten notwendige Überarbeitungen durch den Antragsstellenden zeitnah erfolgen.
- Unterlagen, die nach unserer Einschätzung den Anforderungen nicht entsprechen, werden von einem Mitglied der Anerkennungskommission mit dem Antrag stellenden Mitglied persönlich besprochen. Die Unterlagen können innerhalb von drei Monaten ergänzt eingereicht werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird ein Zertifikat ausgestellt. Ablehnungen werden begründet.
- Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, kann der Antragstellende Einspruch erheben.
- Der Einspruch ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen.
- Der begründete Einspruch muss schriftlich erfolgen.
- Hält die Anerkennungskommission den Einspruch für gerechtfertigt, stimmt sie dem Antrag auf Anerkennung zu. Anderenfalls bittet die Anerkennungskommission den Antragstellenden / die Antragsstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Die Anerkennungskommission teilt die Entscheidungen schriftlich mit. Ablehnungen des Einspruchs werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist kein weiterer Einspruch möglich.

## 9 Zertifikat

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Berechtigung erworben, den Zusatz „Trainerin Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ bzw. „Trainer Fachverband Gewaltfreie Kommunikation“ mit dem entsprechenden Siegel des Fachverbandes zu verwenden. Die Anerkennung gilt fünf Jahre und kann auf Antrag verlängert werden (→ 3.3). Ohne Verlängerung verliert die Anerkennung nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Fachverbandes. Die Erlaubnis, diesen Zusatz zu führen, ist an die Vollmitgliedschaft im Fachverband gebunden.

## 10 Erfahrungsbericht Anerkennungsverfahren

Zur weiteren Verbesserung der Qualität des Anerkennungsverfahrens und um anderen Interessierten einen Einblick in die praktischen Erfahrungen zu geben, bitten wir Sie, uns Ihre Erfahrungen im Anerkennungsverfahren mitzuteilen.

## 11 Übersicht: Ablauf Anerkennungsverfahren (Erst-Anerkennung)

